

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.07.2026	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0205 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 311100/312020 Kostenstelle: 050-002-1000/050-006-1000 Investitionsnummer: Kostenträger: 3111-10 / 3120-10 Sachkonto: 7230100/7270100		

Betreff: Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt
für die Rechtskreise SGB II und SGB XII

Vorlage vom: 02.07.2026

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nehmen die ab 01.07.2026 gültigen Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt zur Kenntnis.

Anlagen: Anlage 1: Mietobergrenzen 2026
Anlage 2: Betriebskostenspiegel_Hessen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.07.2026

Mit Beschluss des Magistrats vom 10.06.2026 wurde dem neuen qualifizierten Mietspiegel 2026 zugestimmt. Eine Veröffentlichung erfolgte am 10.06.2026. Unter Berücksichtigung der anerkennungsfähigen Betriebskosten gemäß dem als Anlage 2 beigefügten aktuell gültigen Betriebskostenspiegel für Hessen, treten zum 01.07.2026 folglich die als Anlage 1 beigefügten Mietobergrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt für die Rechtskreise SGB II und SGB XII in Kraft.

Die allgemeine Steigerung ist in den aktuellen Planungen für die Haushaltsjahre 2026 ff. bereits berücksichtigt.

Da die Festsetzung der Mietobergrenzen gemäß schlüssigem Konzept an den vom Magistrat zu beschließenden Mietspiegel der Wissenschaftsstadt Darmstadt gekoppelt ist, wurde mit Beschluss des Magistrats vom 30.05.2018 (Vorlage Nr. 2018/0139) bzw. der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2018 festgelegt, dass die zukünftigen Angemessenheitsgrenzen zur Verwaltungsvereinfachung per Verwaltungsverfügung festgesetzt und den Gremien zur Kenntnis gegeben werden.

Darmstadt, 02.07.2026

Dezernat II

Dezernat IV

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer